

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: O. Köpferstraße 26 bei J. B. z. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 16.

Berlin, den 19. April 1878.

Fünfter Jahrgang.

Die Lehre vom Werth, Zur Grundlegung.

II.

A. Smith bezeichnet die Arbeit, welche das Erlangen eines Dinges kostet, als dessen ersten und wirklichen Preis. Dieser Preis würde offenbar nicht gezahlt werden, wenn das Ding nicht mindestens denselben Werth hätte. Denn der beigelegte Werth ist ja — abgesehen von äußerem Zwang — der einzige Grund, ein bestimmtes Quantum Arbeit zur Erlangung des Dinges zu verwenden. Weder Robinson, noch irgend ein gesellschaftlicher Mensch denkt daran, einen Tag für ein gewisses Maß Früchte zu arbeiten, wenn der Besitz desselben ihm nicht mehr werth ist, als die Ruhe oder ein gewisses Maß anderer Gegenstände, welches sich gleichfalls durch einen Tag Arbeit erlangen läßt. Die Grundlage des Preises ist also der Werth; der Preis ist der Werth, ausgedrückt für eine bestimmte Zeit in einem bestimmten Maße geleisteter Arbeit oder deren Aequivalent (Gleichmaß). Dieses Aequivalent bildet in der entwickelten Volkswirtschaft das Geld, d. h. ein bestimmtes, durch Prägung festgestelltes Gewicht Edelmetall. Darum sind wir gewöhnt, den Preis in Geld auszudrücken. Aber A. Smith hat Recht: „Arbeit war der erste Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, das für alle Dinge gezahlt wurde.“

Für unseren Robinson ist Preis gleichbedeutend mit Kosten. Die Arbeit, die ein Gegenstand ihm kostet, ist eben der Preis, den er dafür zahlt. Im Wesentlichen bleibt dies Verhältnis auch in der gesellschaftlichen oder Tauschwirtschaft, es tritt jedoch in dieser ein Spielraum der Differenz ein, der sehr groß sein kann. Robinson hat beispielsweise einen Scheffel Mais durch 60 Stunden Arbeit erlangt. Angenommen, es käme ein anderer Mensch auf die Insel und brächte ein Stück Zeug mit, dessen Herstellung ihm 90 Stunden Arbeit gekostet hat. Um sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, wird Letzterer das Stück Zeug, das für ihn weniger Werth hat, gern gegen den Scheffel Mais vertauschen. Robinson erhält also einen Preis für seine Waare, welcher die Kosten derselben bedeutend übersteigt, während der Andere für sein Zeug einen bedeutend geringeren Preis, in Arbeitsäquivalent ausgedrückt, empfängt. Der Preis kann also im Tauschverkehr, je nach den Umständen, höher oder niedriger sein, als die Kosten. Auf dieser Differenz beruht ein weiterer, äußerst wichtiger Begriff der Volkswirtschaft. Der Ueberschuß des Preises über die Kosten bildet den Gewinn, das Gegentheil den Verlust im Tausche. A. Smith irrt also, wenn er Preis und Kosten als gleichbedeutend behandelt.

Ebenso unrichtig ist es aber, Werth und Preis gleich zu setzen. Der Werth, wie wir gesehen, muß mindestens so groß sein, wie der Preis, aber er kann viel größer sein und zwar schon in der isolirten Wirtschaft. Robinson hat seinen ersten Scheffel Mais durch 60 Stunden Arbeit erlangt, so viel ist ihm der Mais werth. In Folge günstiger Umstände oder besserer Beobachtung bringt er später den Scheffel Mais mit nur 30 Stunden Arbeit hervor; dieser Preis — in der isolirten Wirtschaft gleich den Kosten — entspricht also höchstens der Hälfte des Werthes. Das ist ganz unbestreitbar, denn Robinson war bereit, 60 Stunden Arbeit für den Mais hinzugeben, und ist es, unter sonst gleichen Umständen, auch ferner. In dem angeführten Falle tritt also ein Ueberschuß des Werthes über den Preis ein, und dieser Ueberschuß bildet den Produktionsgewinn, bezeichnet den Grad der Produktivität der Arbeit. Daß dies Verhältnis auch in der gesellschaftlichen Wirtschaft, im Tauschwerth, fortbauert, leuchtet ein; der Gewinn, den Robinson beim Tausche seines Getreides gegen das Zeug machte, wird noch sehr viel höher, sobald ihm das Getreide nicht 60, sondern nur 30 Stunden Arbeit kostet.

Der für die ganze Volkswirtschaft so fundamentale Unterschied zwischen Geld, Preis, Kosten und Werth wird vollende klar werden, wenn wir einen konkreten Fall aus der heutigen Volkswirtschaft untersuchen.

Die Neuhaldensteuer Differenz.

Der „Sprechsaal“ bringt in seiner Nr. 15 folgendes:

Neuhaldenleben, den 30. März 1878.

An die löbl. Redaktion des „Sprechsaal“, Coburg.

Unter höf. Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 8. c. erlauben wir uns, anlässlich der Thron seitens unseres früheren Personals i. Z. telegraphirten provocirenden Warnung vor Bezug, unsere Anerkennung auszusprechen für die Unparteilichkeit, mit der Sie unserem Interesse Rechnung getragen haben. Da dies leider von anderer Seite nicht gesehen ist, vielmehr durch tendenziöses Vorgehen der Versuch gemacht worden ist, die Vorgänge in unserer Fabrik, die mit Kündigung und Entlassung unseres früheren Personals endigten, in ein falsches Licht zu stellen, sehen wir uns genöthigt, Sie um gest. Aufnahme nachfolgender Mittheilungen in Ihr geschätztes Blatt zu ersuchen.

Anfangs Februar d. J. ging uns vom Generalrath des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter ein Circulair zu, mit der Aufforderung, das auf Verkennen der Bestrebungen und Ziele genannten Vereins beruhende Mißtrauen gegen diese Vereinigung fallen zu lassen und im beiderseitigen Interesse, sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers, zur Interjection der bei uns offenstehenden Arbeitsstellen und des Organs des Gewerksvereins, der „Ameise“, beizutragen zu wollen.

Am 6. März c. nahmen wir Beaufassung, eine dahin gehende Annonce

der Redaktion des genannten Blattes einzusenden. Die Annonce ist bis heute noch nicht erschienen.

Am 8. März c. sandten wir bezeichneter Redaktion folgendes Schreiben:
Neuhaldensleben, den 8. März 1878.

An die Redaktion der „Ameise“, Berlin N.W., Stromstraße 48.

In Verfolg unseres Ergebens vom 6. c. erlauben wir uns anlässlich der Ihnen von unserm Personal vernünftlich gemachten Mittheilung, behufs Publikation durch Ihr geehrtes Blatt, nachstehend zu Ihrer Orientirung resp. Vermeldung unliebsamer Differenzen die Veranlassung jener Mittheilung Ihnen kurz zu notifiziren.

Seit geraumer Zeit besteht in unserer Fabrik für das Dreherpersonal eine schriftliche Fabrik-Ordnung, welche vom Personal durch mündliche Anerkennung seitens des Retreters desselben, durch dessen Vermittlung dieselbe i. Z. zur Kenntniz des Personals gebracht wurde, soweit genehmigt wurde, als dasselbe wegen einiger Bestimmungen betrefFs Strafen und Entlassungen die verlangte Unterschrift verweigerte.

Die Sache blieb damit auf sich beruhen, bis kürzlich bei Gelegenheit der fast allwöchentlich die ersten Tage der Woche (oft bis einschließlich Mittwoch) ausfallenden Blaumacherei und des damit verbundenen übermäßigen Genusses spiritueller Getränke, deren Einführung in die Fabrik laut Statut streng untersagt, seitens mehrerer Mitglieder des Personals Ausschreitungen so pöbelhafter Art stattfanden, daß die sofortige Entfernung der Betreffenden aus der Fabrik unsererseits ins Auge gefaßt werden mußte. Da indeß die nicht erfolgten Unterschriften das Statut, worauf wir uns stützen mußten, für die Betreffenden nicht rechtswirksam machten, standen wir denselben recht- und machtlos gegenüber. Aus diesem Anlaß haben wir neuerdings ein Statut vorgelegt, wovon Abschrift beiliegt, aus welchem die mißliebigen §§ wegen Strafen u. s. m. sämtlich fortgelassen und in welchem im Uebrigen nur Bestimmungen des bereits genehmigten Statuts enthalten sind.

Auch die hierfür verlangten Unterschriften wurden in corpore verweigert, nachdem dasselbe mit der Eventualität vorgelegt worden war, daß, wer sich diesen Statuten nicht zu unterziehen bereit sei, seine Arbeit in 14 Tagen einzustellen habe, da wir für die Folge nur solche Dreher in Arbeit nehmen, welche das Statut unterzeichnen.

Das Weitere wird Ihnen aus dem Inhalt der Ihnen übersandten Insetate bekannt geworden sein, und indem wir Sie ersuchen, bei Ihnen etwa zur Publikation zugehenden Mittheilungen unseren vorstehenden Eröffnungen Rechnung zu tragen, behalten wir uns alle Rechte für ev. Fälle und Folgen vor und empfehlen uns Ihnen mit achtungsvoller Ergebenheit
Hubbe & Garke.

Vorstehendes Schreiben, das als rekommandirte Sendung am 8. c. hier abgegangen war, kam am 10. c. mit der rücksichtigen Bemerkung: „da kein Bevollmächtigter von der Redaktion der „Ameise“ existirt, unbestellbar“ zurück. Statt dessen ging dieser Tage vom Generalrath des Gewerksinns der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter folgendes Schreiben ein:

Berlin, 26. März 1878.

Herrn Hubbe & Garke, Neuhaldensleben.

Es Wohlgehoran ist es bekannt, daß Sie im Anfang dieses Monats den Dreher Ihres Stabissements eine Fabrik-Ordnung zur Unterschrift vorlegten, deren Annahme diese verweigerten, weil sie glaubten, daß dieselbe Bestimmungen enthalte, welche sie (die Dreher) in ihrem Arbeitsverhältniß schwer zu erfüllen geeignet seien.

Auf diese Weigerung der Dreher kündigten Sie denselben nach längerem vergeblichen Verhandeln an, daß Sie auf der Unterschrift der Fabrik-Ordnung bestehen müßten, und daß Jeder, der die Unterschrift verweigere, die Arbeit verlassen müßte.

Der unterzeichnete Generalrath erhielt selber erst Kenntniz von der Sache, als dieselbe bereits in dieses Stadium getreten war, nahm aber dann sofort Kenntniz, die Dreher darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich offenbar im Irrthum befinden und empfiehlt denselben dringend, die Unterschrift nicht ferner zu verweigern.

Dazu waren die Dreher nun auch bereit, da sie einsehen, daß sie sich im Irrthum befinden, jetzt aber wurde die Annahme der Unterschrift von Gew. Wohlgeh. verweigert, — die Dreher entlassen.

Dies legt dem Generalrath, der stets darauf hinstrebt, in allen auftretenden Streitigkeiten den gütlichen Vergleich zu versuchen, was auch in diesem Fall geschah, — die Pflicht auf, Gew. Wohlgehoran, ehe die Angelegenheit weiter in die Oeffentlichkeit tritt, das ergebnisse Ersuchen zu unterbreiten, daß Sie auf diesem von Ihnen eingenommenen Standpunkt im beiderseitigen Interesse nicht beharren mögen. In Ihrem Interesse liegt es nicht, wenn Sie Arbeiter, die sie doch im Allgemeinen wohl als gut und brauchbar erprobt haben, einer bereits beigelegten Differenz wegen fortzuschicken, sie verlauschten gegen andere unerschickte, die bei derartigen Gelegenheiten stets mit Freunden in die freigesprochenen Stellen einrücken und deren Verth. — Sie können dieser Verführung ohne Bedenken Glauben schenken — gerade deshalb ein zweifelhafter ist. Es beruht dieser Anspruch auf Erfahrung, wovon auch Gew. Wohlgehoran erent. sich überzeugen würde.

Gegen die Arbeiter aber wäre es — Sie verzeihen diesen Ausdruck — eine Härte, wollte man sie, nachdem sie ihren Irrthum einsehen und rückgängig zu machen bereit sind, denselben doch so schwer läsen lassen, daß man sie deshalb künden müßte.

In Folge der Gesamtheit, und stehend auf die vernünftliche und vernünftliche Erwägung, die wir vor Anfang in dieser Sache eingenommen haben, haben wir deshalb herab die Bitte an Sie, Ihren Dreheru Gehör zu schenken und sie, nachdem sie ihren Fehler eingesehen und bereut haben, wieder in die Arbeit einzuschicken. Aufklärung in irgend welchem Punkte sind wir, sofern dieselbe gewünscht wird, gerne zu geben bereit. Mit aller Hochachtung
gez. der Generalrath des Gewerksinns
des Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Georg Seng

Generalrath, Berlin N.W., Eisenstr. 4.

Wir empfehlen dieses Schreiben.

Neuhaldensleben, den 27. März 1878.

An den Generalrath des Gewerksinns der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter, Berlin N.W., Eisenstraße 4.

Der Herr Seng hat mir folgende Briefe geschickt:

27. c., aus deren Inhalt wir gern ersehen, daß Sie die von uns aufgestellte Fabrik-Ordnung nur billigen können. Hinsichtlich der Durchführung und der von unserm früheren Personal dagegen eingenommenen Stellung lassen indeß Ihre gemäß wohlgemeinten Vorschläge nicht verkennen, daß Ihnen über den Sachverhalt nur einseitige Berichte zugegangen sind. Wir hatten bereits unterm 8. d. Mts. Gelegenheit genommen, unsererseits einen Bericht sowie Abschrift der Fabrik-Ordnung Ihnen einzusenden; unser an die löbl. Redaktion der „Ameise“, Stromstraße 48 adressirtes Schreiben kam jedoch als „unbestellbar“ zurück und ist es uns insfolgedessen nicht möglich gewesen, Ihnen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Indem wir Ihnen einliegend ein Exemplar der Fabrik-Ordnung zur Vergleichung mit den Ihnen darüber gemachten Angaben behändigen, beschränken wir uns heute darauf, abgesehen von den für unser früheres Personal sehr bezeichnenden Motiven zu dem Statut, dessen Wirkung und die dadurch für uns notwendigen gewordenen Maßnahmen kurz darzulegen.

Wie Ihnen bekannt, wurde nach Vorlegung der Fabrik-Ordnung die Anerkennung resp. Unterzeichnung in corpore auch dann noch kategorisch verweigert, als die Kündigung mit dem Bemerkten eintrat, daß wir unter allen Umständen für die Folge nur solche Kräfte beschäftigen würden, welche die Statuten unterzeichnen würden. Die abweisende Stellung wurde seitens des Personals die ganze Kündigungsfrist hindurch auch dann noch behauptet, als einige Tage vor Ablauf derselben von unserer Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Jeder seine Arbeit einzustellen habe, um dieselbe zur festgesetzten Zeit beendigen zu können. Am Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist erschien dann, jedenfalls auf Veranlassung der von Ihnen eingegangenen Nachrichten, eine Deputation des Personals mit der Erklärung, die Statuten nunmehr unterzeichnen und damit in der Stellung verbleiben zu wollen. Wir konnten darauf nur die Antwort geben, daß jetzt die Erklärung zu spät käme, nachdem wir ein genügend zahlreiches neues Personal engagirt und zum Theil verheirathete Leute zur Kündigung ihrer Stellung veranlaßt hätten, zu deren Anstellung wir unter allen Umständen verpflichtet wären. Wir können, beiläufig bemerkt, die Beweise bringen, daß wir bereits am 19. d. Mts. wegen genügender Engagements einlaufende Anerbieten abschlägig beantworten mußten. Seitdem haben wir freilich infolge der von dem entlassenen Personal eingeschlagenen Taktik, sämtliche ankommende fremde Dreher durch Anwendung ungeselliger Mittel, wie Geldspenden, Drohungen, lägenhafte Besuche etc. von der Annahme der Arbeit abzuhalten, neuerdings wieder Angebote berücksichtigt, die uns wenn auch langsamer, dennoch die Komplektirung unseres Personals sichern. Gegen das berührte, geschwidge Vorgehen sind, nachdem uns genügendes Beweismaterial zugegangen, unsererseits die nöthigen gerichtlichen Schritte bereits eingeschlagen und werden wir uns erlauben, das Resultat derselben i. Z. zu publiziren.

Wenn wir nun, nachdem Ihnen die näheren Verhältnisse bekannt, nicht allein darauf rechnen, daß Sie von Ihrer Meinung, nach der wir in rücksichtsloser Härte verfahren und unsere Arbeiter durch inhumanes Vorgehen brotlos gemacht haben sollen, zurückkommen, so erwarten wir andererseits im Interesse der Humanität gegen das von Ihnen vertretene Gesamt Ihres Verbandes, daß Sie dem Unfug entgegen treten, mit dem ein renitentes, seine mißliche Lage selbst verschuldet habendes Personal nicht allein sich, sondern auch sein geschwidge Treiben mit den sauer verdienten Groschen eines getauschten fleißig arbeitenden Mannes unterstützen läßt. (Läßt etwas an Klarheit zu wünschen übrig, Red. der „Ameise“.) Wir werden, falls Sie dazu nicht geneigt sein sollten, unsere Korrespondenz publiziren und erlauben uns hierbei zu bemerken, daß wir jede auf Unwahrheit oder Entstellung beruhende Publikation zur Schädigung unseres Interesses unmissichtlich verfolgen werden, umso mehr, nachdem wir Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, mit welcher Gewissenlosigkeit seitens einiger der von uns entlassenen Dreher kein Mittel gescheut wird, um einen nicht desto weniger unerreichbaren Zweck zu erreichen.

Wir zeichnen mit aller Hochachtung

Hubbe & Garke.

Nach Abgang letzterer Antwort wird uns von befreundeter Seite mitgetheilt, daß bereits unterm 15. März c. in Nr. 11 Ihres Blattes die Redaktion der „Ameise“ eine Annonce unseres früheren Personals ausgenommen hat, mit der Schluss-Notiz: „Zuzug bitten wir so viel als möglich abzuhalten.“ Wenn wir nun einerseits bedauern, uns überhaupt zur Korrespondenz mit der „Ameise“ herbeigelassen zu haben, so glauben wir andererseits im Interesse aller Beteiligten zu handeln, dieselbe der Oeffentlichkeit zu übergeben und es Jedem selbst zu überlassen, sich ein Urtheil zu bilden.

Da inzwischen seitens des von uns entlassenen Personals die Thätigkeit nicht mehr beschränkt wird auf Abgange zureisender Fremden, sondern sich lektiv in das Gebiet lügenhafter Berichte, wie z. B. Meduktion der Löhne um 30% u. s. m. hinausgewagt hat, erheischt es unser Interesse, dem Treiben bestimmter entgegen zu treten und unter Vorbehalt anderweitig von uns einzuschlagen der Schritte den Grund der Entlassung unserer früheren Dreher zu konstatiren, der in der verweigerten Anerkennung nachfolgender Fabrik-Ordnung besteht:

Fabrik-Ordnung für das Dreher-Personal der Steingutfabrik von Hubbe & Garke, Neuhaldensleben.

§ 1. Jeder eintretende Dreher hat einen ordnungsmäßigen Entlassungsschein seines früheren Arbeitgeber einzuzeigen.

§ 2. Die Arbeitszeit dauert von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr und wird es Jedem zur Pflicht gemacht, dieselbe auch Montags strikte inne zu halten.

§ 3. Um jede Störung zu vermeiden, ist jeder Dreher verpflichtet, während der Arbeitszeit in seinem Arbeitszimmer zu bleiben.

§ 4. Es ist nicht gestattet, während der Arbeitszeit ohne Erlaubniß Besuche anzunehmen oder Bekannte zur Unterhaltung in die Fabrik einzuführen.

§ 5. Jeder Dreher, mit Ausnahme der auf der Maschine arbeitenden, hat für die Schmiere seiner Scheibe selbst zu sorgen. Abendlich hat jeder seinen Platz anzuräumen und die Utensilien in Ordnung zu bringen, daß Stege, Eisenheile u. s. m. in reinlichem Zustande erhalten bleiben.

§ 6. Von Modellen, Formen, Schablonen, Rassen u. s. m. überhaupt was Eigentum der Fabrik ist, darf nichts aus der Fabrik mitgenommen werden. Uebertretungen dieses § werden als Diebstahl betrachtet und geahndet.

§ 7. Abwärtliche Sonnabends wird gerechnet und nur in Anrechnung gebracht, was als Urlaub nichtlich fertig ist. Jeder Dreher hat bis Sonnabend Mittag kein freies Haus abzugeben und die Arbeitsformen nach beendetem Arbeit in reinlichem Zustande an die angewiesenen Plätze selbst zurückzubringen.

§ 8. Falls durch Betriebsstörungen irgend welcher Art Mangel an Manne entsteht, ist jeder Dreher verpflichtet, mit dem ihm zugetheilten Quantum sich zu begnügen; andernfalls steht ihm ev. sofortiger Austritt frei. Welche Masse darf nur auf Planken, absolut aber nicht in Formen oder durch Gypsstücke abgetrocknet werden.

§ 9. Es ist streng verboten, Spirituosen mitzubringen resp. in der Fabrik zu verabsolgen oder Störungen irgend welcher Art, sei es durch gegenseitiges Reden, lautes Schreien, Singen, Pfeifen, Werfen mit Masse oder Aufreizung gegen die bestehenden Ordnungen zu verursachen, sowie über Vorgesetzte oder Vorkommnisse in der Fabrik anderweitig gehässig oder herabwürdigend zu sprechen.

§ 10. Jeder Dreher hat in der Arbeitsmethode den Anordnungen des technischen Leiters Folge zu leisten; wer denselben zumiderhandelt, hat für sämtlichen Bruch seines Geschirres nach dem Hoch- resp. Glattbrand aufzukommen.

§ 11. Kündigung ist gegenseitig auf 14 Tage festgelegt. Zuwiderhandlungen dieser Statuten ziehen sofortige Entlassung nach sich.

§ 12. Jeder eintretende Dreher erklärt sich durch seinen Eintritt mit diesen Statuten einverstanden.

Neuhaldensleben, den 1. März 1878.

Indem wir Sie bitten, vorstehende Publication in Ihnen geeigneter Form möglichst im „Sprechsaal“ erscheinen zu lassen, zeichnen mit hochachtungsvoller Ergebenheit
Hubbe & Garke.

Soweit Herr Hubbe.

Wir haben, offen gesagt, der Veröffentlichung der Korrespondenz nach der Sachlage und unter Berücksichtigung der in dem Briefe der Firma Hubbe und Garke gemachten Andeutung mit Sicherheit, aber wie wir hinzufügen wollen, auch mit größter Ruhe entgegengesehen.

Diese Veröffentlichung, in der Hr. Hubbe den Generalrath unseres Gewerkevereins bezw. die Redaktion dieses Blattes (denn Niemand anders kann mit dem „von anderer Seite“ gemeint sein) den Vorwurf macht, durch tendenziöses Vorgehen versucht zu haben, die Sache in ein falsches Licht zu stellen und in der Hr. G. ferner es Jedem selbst überläßt, sich ein Urtheil (über das Vorgehen unsererseits) zu bilden, veranlaßt uns jedoch gleichfalls, zur Klarstellung der Sache auf einige Punkte kurz einzugehen, um so einem Jeden die Möglichkeit zu gewähren, sich nach Anhörung beider Parteien ein Urtheil zu bilden.

Bezüglich der von der Firma Hubbe und Garke unter dem 6. März eingesandten Annonce, die in der „Ameise“ „bis heute noch nicht erschienen“ ist, sei zunächst folgendes bemerkt: Am Donnerstag 7. März Vormittags erhielten wir von der oben genannten Firma ein Schreiben folgenden Wortlautes:

Neuhaldensleben, den 6. März 1878.

An die Redaktion der „Ameise“, Berlin NW., Stromstraße 48.
Unter höflich. Bezugnahme auf das uns im vor. Mt. zugesandte Circular erlauben wir uns, Sie um Aufnahme nachstehender Annonce in die „Ameise“ zu ersuchen und zeichnen
achtungsvoll
Hubbe & Garke.

(Annonce.)

Zwei Freidreher und zwei Abdreher für Maschinenbetrieb, sowie mehrere tüchtige Formner finden in unserer Steingutfabrik dauernde Anstellung bei hohem Record. Verheirathete mit guten Zeugnissen erhalten den Vorzug und Heilivergütung.

Hubbe & Garke,
Neuhaldensleben.

Jemand, der nicht mit den Verhältnissen eingehend vertraut war, konnte dieses Gesuch nach Drehern nicht anders auffassen, als daß es behufs Ergänzung oder Vermehrung eines bereits vorhandenen Dreherpersonals erlassen worden war, und so erging es auch uns, umso mehr, da wir damals noch die Erwartung hegten, daß, sofern es sich bei einem Gesuch nach Drehern oder Malern um die Neubesezung von Arbeitsstellen, die infolge von entstandenen Differenzen leer geworden waren, oder gar um die vollständige Ersetzung eines in corpore entlassenen Personals handelte, die betr. Herren Arbeitgeber so — sagen wir, offen sein würden, in diesen Fällen mit der Aufgabe des Gesuchs zugleich die Veranlassung für dasselbe mitzutheilen, was aber, wie man sieht, von Seiten des Hrn. Hubbe nicht geschah. Wir waren aus diesem Grunde auch durchaus bereit, der Annonce Aufnahme zu gewähren und nur der Umstand, daß das Blatt kurz zuvor vollständig fertig gestellt war, verhinderte, daß das Gesuch bereits in die am nächsten Tage erscheinende Nummer aufgenommen wurde. Am Nachmittage desselben Tages ging uns alsdann von dem Dreherpersonal der Herren Hubbe und Garke die Nachricht zu, daß das Personal insgesamt gekündigt worden sei! Also deshalb das freundschaftliche Eingehen des Hrn. G. auf das Zirkular des Generalraths, das uns anfangs wirklich in sympathisch berührt hatte. In der That hatten wir es nur dem Zufall zu verdanken, daß wir vor dem Hinter's-Licht-zühen bewahrt blieben. Und trotzdem giebt Hr. G. seinem Beirathenden darüber Ausdruck, daß das Zirkular in der „Ameise“ bis heute noch nicht erschienen“ ist. Das erscheint

fast ein wenig natü., wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt. Das Personal der Firma H. und G., welches zum großen Theil aus Gewerkevereinsmitgliedern besteht, wird infolge entstandener Differenzen gekündigt. Was ist nun natürlicher, als daß dem Generalrath dieses Gewerkevereins die Interessen des Vereins zunächst etwas näher liegen, als die Interessen der Firma Hubbe u. Garke? Was ist natürlicher, als daß dieser Generalrath deshalb zunächst versuchen wird, die entstandene Differenz auszugleichen, daß er versuchen wird, seine entlassenen Mitglieder, die er sonst wahrscheinlich zu unterstützen hätte, wieder in ihre Stellen hineinzubringen, in der wohlberechtigten Annahme, daß dadurch den Interessen beider Parteien Rechnung getragen werde? Und dies hat der Generalrath gethan; er hat den Drehern gerathen nachzugeben und diese haben sich dazu auch bereit erklärt. Hr. Hubbe verweigerte jedoch jetzt jeden Ausgleich, er verweigerte die Wiederannahme der Dreher auch, nachdem sich der Generalrath vermittelnd an ihn gewandt hatte. Wäre es also nicht ein Schritt in's eigne Fleisch gewesen, wenn wir durch Aufnahme der Annonce in die „Ameise“, das Organ des Vereins, dem die entlassenen, von Hrn. Hubbe nicht wieder angenommenen Dreher angehörten, Hrn. G. noch behülflich gewesen wären, die Stellen wieder neu zu besetzen und so die fortgeschickten Dreher um so eher vermissen zu können? Doch sicherlich, wie jeder Unparteiische zugestehen wird; daß Hr. G. dies nicht einzieht, daß er sich trotz alledem über die Nichtaufnahme beschweren zu dürfen glaubt und daß er es infolge davon „bedauert“, sich überhaupt zur Korrespondenz mit uns „herbei (herab?) gelassen“ zu haben, scheint allerdings begreiflich.

Kommen wir aber in der Sache weiter. Hr. Hubbe erwartete, wie am Schlusse des Briefes, der an uns gelangte, angedeutet ist, der Gewerkeverein, bezw. der Generalrath desselben würde, nachdem er Kenntniß von dem in Rede stehenden Schreiben erhalten hatte, den Drehern all' und jeden Beistand versagen, ihnen alle Unterstützungen entziehen. Dies hat nun aber der Generalrath nicht gethan, er hat vielmehr in seiner Sitzung vom 7. April die Unterstützung der infolge der Kündigung arbeitslos gewordenen Mitglieder beschlossen, was hiermit Hrn. Hubbe zur Kenntnißnahme dienen mag. Hr. G. wird dies Verfahren des Generalraths unseres Gewerkevereins, seinen Auslassungen nach zu urtheilen, allerdings für ein schreiendes Unrecht halten; aber Hr. G. beurtheilt die Sache eben auch von seinem Standpunkt aus und sein Standpunkt ist in dieser Angelegenheit selbstverständlich ein wesentlich anderer, als der unsrige. Den letzteren in Beziehung zu dem Sachverhalt hier kurz darzulegen, soll Aufgabe der nachfolgenden Zeilen sein. Man wird dann jedenfalls einsehen, daß der Generalrath nicht anders handeln konnte, als er es gethan hat.

Unser Gewerkeverein bezweckt gemäß § 1 der Statuten als Hauptaufgabe den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege. Dieses Recht bezw. dieser Schutz muß den Mitgliedern zustehen, soweit das Statut ihnen denselben gewährt. Wie lag nun die Sache hier in diesem Falle? Die Dreher bekommen eine Fabrikordnung zur Unterschrift vorgelegt, deren Annahme sie der §§ 8 und 10 derselben wegen verweigern. Infolge dieser Weigerung erfolgt ihre Kündigung. Die Sache gelangt zu unserer Kenntniß und wir finden nach Durchsicht der Fabrikordnung, daß dieselbe nicht derart ist, um sie unter den jetzigen Zeitverhältnissen als Streitobjekt zu betrachten. Wir sagen, unter den jetzigen Zeitverhältnissen, denn so ganz unschuldig, als Hr. Hubbe es haben will, ist die Fabrikordnung denn doch nicht. So streifen die Bestimmungen des § 9, nach denen dem Arbeiter sogar das bische Singen u. bei der Arbeit untersagt wird, doch wohl ein wenig stark an die Grenze dessen, was dem Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Arbeitsstätte festzustellen vom menschlichen Standpunkte aus zugestanden werden kann, und wie behubar die in demselben Paragraphen enthaltene Festsetzung inbetreff der „Aufreizung gegen die bestehenden Ordnungen“ gehandhabt werden kann, braucht wohl kaum auseinander gesetzt zu werden. Die Wirkung dieser Bestimmungen wird aber wieder aufgehoben durch die Ungefehllichkeit der in § 11 festgesetzten Strafbestimmung. Darum sollen „Zuwiderhandlungen dieser Statuten sofortige Entlassung“ nach sich ziehen. Nach der Gewerbeordnung steht nur die Vereinbarung über die Regel bezüglich der Kündigungsfrist den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu. Der Arbeitgeber kann z. B. sofern der Arbeiter sich damit einverstanden erklärt, bestimmen, daß in seiner Fabrik eine Kündigungs-

frist von 4 Wochen besteht. Inwieweit von dieser Regel dann aber beiden Theilen Ausnahmen gestattet sind, in welchen Fällen der Arbeitgeber den Arbeiter „ohne vorhergegangene Aufkündigung“ entlassen, oder der Letztere die Arbeit verlassen kann, bestimmt lediglich der § 111 bzw. 112 der Gewerbeordnung, in denen diese einzelnen Ausnahmefälle bestimmt präzisirt sind. Zu diesen Ausnahmefällen gehört jedoch die in § 11 der Fabrikordnung getroffene Bestimmung nicht, und der Arbeiter ist deshalb auch an diese Bestimmung nicht gebunden. An diesem Verhältnis würde unserer Ansicht nach auch der Umstand nichts ändern, daß der Arbeiter diese Fabrikordnung durch seine Unterschrift anerkennt. Kommen wir nach dieser kleinen Abschweifung jedoch wieder auf die Sache zurück. — Wir sagten, daß die Dreher sich durch die Bestimmungen der §§ 8 und 10 der Fabrikordnung in ihrem Arbeitsverhältnis geschädigt glaubten; die §§ 9 und 11 bezeichneten sie nicht als anstößig. Nun waren aber gerade die Bedenken gegen § 8 gänzlich ungerechtfertigt und gegen § 10 nicht in dem Maße gerechtfertigt als die Dreher dies glaubten; sie befanden sich in dieser Beziehung im Irrthum. Denn während § 8 einfach das den Arbeitern in § 112 der Gewerbeordnung ad. 4 zuerkannte Recht in sich schloß, die Arbeit sofort zu verlassen, wenn der Arbeitgeber „bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt“, konnte den Bestimmungen des § 10 nach der Arbeiter nur dann zum Schadenersatz für etwaigen Bruch seines Geschirres herangezogen werden, wenn er „den Anordnungen des technischen Leiters“ in der Arbeitsmethode zuwiderhandelte. Aus diesem Grunde rieth der Generalrath den Drehern unter Darlegung des Sachverhaltes, die Fabrikordnung zu unterzeichnen. Dieser Weisung folgten die Dreher; Hr. Hubbe nahm aber die Unterschriften, wie bekannt, auch trotz der Vermittelung des Generalraths nicht an. Zur unparteiischen Prüfung der Sache bestimmte der Generalrath hiezu noch zwei Mitglieder des Ausschusses von den Ortsvereinen Alt- und Neuhalldensleben. Diese Prüfung ergab nicht, daß die Dreher sich die von Hr. H. behaupteten Ungelegenheiten hatten zu Schulden kommen lassen und der Generalrath erkannte unter Berücksichtigung der Sachlage und gemäß dem Statut die Unterstützungsberechtigung der betr. Mitglieder an. Dies mußte geschehen, da die Mitglieder die Rathschläge des Generalraths befolgt und sich zum Nachgeben bereit erklärt hatten, trotz dieser Nachgiebigkeit aber aus der Arbeit entlassen worden waren. Schließlich sei noch hier bemerkt, daß sich die Dreher bzw. die Mitglieder unseres Gewerbevereins in ihren Angaben an den Generalrath keiner Unwahrheit schuldig gemacht haben. Das von dem Dreherpersonal an die Personale versandte Zirkular, welches den Sachverhalt jedenfalls nicht richtig darstellt, hat der Generalrath, obgleich es unseren Gewerbeverein nicht berührt, trotzdem genehmigt und dies in einer Zuschrift an die Dreher auch ausgesprochen.

Das Urtheil darüber, ob wir bzw. der Generalrath in dieser Angelegenheit wirklich ungerechtfertigt verfahren sind, überlassen wir nach Darlegung der Sachlage dem Urtheil eines jeden Unparteiischen. Die Hoffnung hegen wir natürlich nicht, daß Hr. Hubbe von dieser seiner Meinung zurückkommen wird; Hr. H. sieht eben, wie bereits gesagt, die Sache mit anderen Augen an als wir.

Daß übrigens der Grund, den Hr. H. für die Nichtwiederannahme der Dreher uns angab, für ihn der ausschlaggebende gewesen ist, scheint fast zweifelhaft nach der uns kürzlich zugegangenen Mittheilung, daß denjenigen Drehern, die nach Entlassung des alten Personals bei Hr. H. in Arbeit getreten sind, bereits

zum Theil Lohnabzüge von nicht unbedeutender Höhe gemacht worden sind, so daß einer derselben sich sogar bewogen fand, seinen Arbeitsplatz wieder zu verlassen.

Redaktion der „Ameise“,
Georg Lenk.

Vereins-Nachrichten.

§ Althaldensleben. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 30. März 1878. Die heutige Ortsversammlung wurde vom Vorsitzenden Hr. W. Schulz, um 8 Uhr eröffnet. Die aufgestellten Punkte der Tagesordnung lauteten: 1) Zurücknahme der Gesundheitsheine zur Verbands-Frauen-Sterbe-Kasse und Zahlung der Beiträge. 2) Hochmalige Besprechung über eine zu errichtende Fortbildungsschule. 3) Anträge und Beschwerden. Durch Verlesung der Mitgliederliste wurde konstatiert, daß 52 Mitglieder anwesend waren. Beim ersten Punkt wurden die Gesundheitsheine bis auf etliche zurückgegeben und die ersten Beiträge gezahlt, sowie Statutenbücher ausgegeben. Beim zweiten Punkt wurde kund gegeben, daß die Besprechung über die Gründung einer Fortbildungsschule auf die heutige Tagesordnung aus dem Grunde gesetzt sei, weil früher schon einmal eine Anregung dazu gegeben worden sei, die Ansichten aber darüber auseinander gingen und das damalige Projekt deshalb fallen gelassen wurde. Heute wurde erstlich gefragt, ob eine Fortbildungsschule von Seiten des Ortsvereins gegründet werden solle, was durch Abstimmung mit großer Majorität mit „Ja“ beantwortet wurde. Zweitens wurde gefragt, ob der Ortsverein mit den Fabrikherren in dieser Sache Hand in Hand gehen solle und auch hier „Ja“ erklärt. Die Besprechung mit den Fabrikherren zu diesem Zwecke wurde dem Ausschuss überlassen. Zum dritten Punkte, Anträge und Beschwerden, wurde die Sache des streikenden Dreherpersonals von Hubbe und Garke zur Rede gebracht, da sich das örtliche Personal, um freiwillige Unterstützung an hiesige Fabriken gewandt hat. Es wurde darüber Klage geführt, daß die Angelegenheit noch nicht in der Deffentlichkeit genug erörtert ist, jedoch gleichzeitig bemerkt, daß Aufklärung bald folge. Nachdem noch 2 Mitglieder ausgenommen und die Beiträge gezahlt waren, wurde die Versammlung nach Verlesung des Protokolls vom Vorsitzenden um 10 Uhr geschlossen.

Hr. Richter, Schriftführer.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Althaldensleben vom 30. März 1878. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hr. W. Schulz eröffnet. Nachdem Hr. Fr. Kanneberg als stellv. Vorsitzender gewählt war, wurde das Protokoll der am 28. März 1878 stattgefundenen Versammlung der örtlichen Verwaltung verlesen. Die Tagesordnung bestand aus 1) Jahresbericht über die Krankenkasse. 2) Zahlung der Beiträge. Zu Punkt 1 wurde durch Hr. G. Volms berichtet und der Bericht befriedigend entgegengenommen. (Ausführliches siehe in Nr. 9.) Mit dem Zahlen der Beiträge wurde der zweite Punkt erledigt und die Versammlung von Hr. W. Schulz geschlossen.

Hr. Richter, Schriftführer.

* Für die arbeitslosen Neuhalldenslebener Kollegen sind ferner eingegangen:

Von Grohn-Begeßel Markt 10,50, Dessendorf 3,38, Fraureuth 12,60, Oberhausen 8,80, Bethge Söhne (Neuhalldensleben) 3,00. Summa 37,78 Mark.

W. Thorand, Althaldensleben.

Zur Beachtung.

Infolge eines an den unterzeichneten Ausschuss des Ortsvereins Kopenhagen von einem Mitgliede gestellten Antrages sählt der Ausschuss sich verpflichtet, Folgendes bekannt zu machen:

Durch eine Annonce im „Sprechsaal“ vom Privatmaier Hr. C. Albert in Kopenhagen hat sich das oben erwähnte Mitglied bewegen lassen, bei Hr. Albert in Arbeit zu treten, hat sich aber sehr unzufrieden geföhlt; und empfiehlt der hiesige Ausschuss deshalb event. Arbeitssuchenden, sich vorher mit Hr. Albert über die Bedingungen durch Kontrakt zu vereinbaren. Der Ausschuss des Ortsvereins Kopenhagen. A.: J. W. Giesel.

Bekanntmachung.

Die Stellen für Mexico sind besetzt. Später werden vielleicht 150 Mann verlangt.

Dr. phil. Moritz Heinrich Jacobi Bölling,
Director.

[120]

Arbeitsgesuch.

Ein tüchtiger Sindreher auf Groß- und Klein-Geschirre sucht bei sofortigem Antritt eine Stellung. Offerten sind unter A. V. an die Expedition d. Bl. (Zul. Bey. Köstler. 26) zu richten.

* Jahres-Bericht der Kranken- und Begräbnis-Kasse (eingeschriebene Hilfskasse) pro 1877.

Einnahme.		R.	pf.
Eintrittsgeld		520	50
Beiträge		13102	07
Zuschüsse von der Staat		100	00
Zinsen		—	40
Reisen		15	00
Schieds-Gewinn		—	36
		13737	33
Gesamt-Bermögen			
1877. 31. Dec. 1877. 101		1212	00
zu Einlagen angelegt		5159	
		2675	47
		3372	36

Ausgabe.		R.	pf.
Krankengeld		7127	25
Sterbegeld		670	00
Gehälter und Vergütungen an die Beamten		704	32
Sonstige Verwaltungskosten		1136	34
Kapitalanlagen		1407	55
Sonstige Ausgaben		17	40
		11062	86
Bestand		2675	47
		13738	33

Rechnung und für richtig befunden
A. Hühner, E. Reille, J. Köh.

Berlin, den 1. März 1878.
J. Bey, Hauptkassirer.